

An unsere Geschäftspartner

Nürnberg, im Februar 2018

REACH- Zuliefererklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir handeln nach der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH-VO) als nachgeschalteter Anwender.

Als nachgeschalteter Anwender unterliegen wir nicht der Registrierungspflicht.

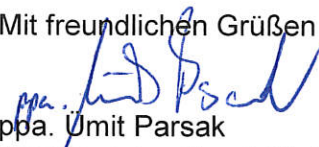
Nach Zuliefererklärungen unserer Lieferanten, sind in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der jeweils aktuellen Kandidatenliste (SVHC-Liste) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.

Innerhalb der Lieferkette ist der Lieferant von Erzeugnissen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet, seinen gewerblichen Abnehmer unaufgefordert zu informieren, wenn ein SVHC-Stoff in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist.

Sobald wir feststellen, dass unsere Produkte gemäß Artikel 33 mitteilungs pflichtig sind werden wir sie darüber unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Umit Parsak
Assistent der Geschäftsleitung
Prokurist